Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Estebrügge.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Estebrügge für den Friedhof folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(2) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
   1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
   2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
   3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
   1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
   2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
   3. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) ₁Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. ₂Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) [1]Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. [2]Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

*I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten **für 30 Jahren**:*

1)	Traditionelle Wahlgrabstätte je Grabstelle inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr Verlängerung durch die Nutzungsberechtigen möglich	1.130,00 €
2)	Wahlgrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage inkl. Einfassung, Bodendecker, Pflege durch den Friedhofsträger, Friedhofsunterhaltungsgebühr und Abräumen, Kissenstein und Gravur durch die Nutzungsberechtigen, Verlängerung durch die Nutzungsberechtigen möglich	3.140,00 €
3)	Reihengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage inkl. Einfassung, Bodendecker, Plakette am Stein, Pflege durch den Friedhofsträger, Friedhofsunterhaltungsgebühr und Abräumen, keine Verlängerung durch die Nutzungsberechtigen möglich	3.395,00 €
4)	Urne in einer Gemeinschaftswahlgrabanlage inkl. Einfassung, Bodendecker, Plakette am Stein, Pflege durch den Friedhofsträger, Friedhofsunterhaltungsgebühr und Abräumen, Verlängerung durch die Nutzungsberechtigen möglich	3.795,00 €
5)	Kleine Familiengrabstätte für 4 Urnen Größe etwa 1 m x 1 m; inkl. Einfassung, Friedhofsunterhaltungsgebühr und Abräumen, Verlängerung durch die Nutzungsberechtigen möglich	2.515,00 €
6)	Sarg unter Rasen in einer Gemeinschaftsreihengrabanlage inkl. Rasen und Rasenpflege, Plakette am Stein, Pflege durch den Friedhofsträger, Friedhofsunterhaltungsgebühr und Abräumen, keine Verlängerung durch die Nutzungsberechtigen möglich	2.515,00 €
7)	Urne unter Rasen einer Gemeinschaftsreihengrabanlage inkl. Rasen, Plakette am Stein, Pflege durch den Friedhofsträger, Friedhofsunterhaltungsgebühr und Abräumen, keine Verlängerung durch die Nutzungsberechtigen möglich	1.550,00 €
8)	Urne in einem Kolumbarium (Wahlgrab) inkl. Rasen, Plakette am Stein, Friedhofsunterhaltungsgebühr und Abräumen, Verlängerung durch die Nutzungsberechtigen möglich	1.800,00 €

Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

*II. Verlängerungsgebühren **pro Jahr** und Grabstelle inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr*

zu 1.	Verlängerung einer traditionellen Wahlgrabstätte	35,00 €
zu 2.	Verlängerung einer Wahlgrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage	105,00 €
zu 4.	Verlängerung einer Urne in einer Gemeinschaftswahlgrabanlage	125,00 €
zu 5.	Verlängerung einer kleinen Familiengrabstätte für vier Urnen	85,00 €
zu 8.	Verlängerung Kolumbarium	60,00 €

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

III. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

Erdbestattung	950,00 €
Urnenbestattung	315,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

Kapelle Nutzung Trauerfeier	250,00 €
Benutzung der Leichenkammer (privatrechtlich)	110,00 €

V. Verwaltungsgebühren:

1.	Grabeinfassungsentsorgung pro Seite – privatrechtlich-	20,00 €
2.	Grabmalentsorgung im Container – privatrechtlich -	80,00 €
3.	Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung	60,00 €
4.	Schriftliche Mahnung oder Aufforderung zur Erfüllung von Pflichten aus der Friedhofssatzung (ab der 2. Aufforderung) — pro Aufforderung	20,00 €

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Grabarten:

Die Friedhofsunterhaltungsgebühren fallen nur **für vor dem 31.12.2026** bestehende Nutzungsrechte an. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jeweils drei Jahre im Voraus erhoben. Mit der Gebühr für die Verlängerungen nach §6 Abs. II dieser Gebührenordnung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die nacherworbenen Jahre abgegolten.

Für ein Jahr – je Grabstelle –:	15,00 €

Für Bestattungen ab dem 01.01.2027 sind die Kosten der Friedhofsunterhaltung in den Gebühren für Grabstätten enthalten.

VII. Gebühren für die Ausbettung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft und das Vorbereiten der Überführung wird eine Gebühr in Höhe der doppelten jeweiligen Beisetzungsgebühr erhoben.

VIII. sonstige Gebühren:

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung außer Kraft.

Estebrügge, _____

Der Kirchenvorstand:

_____
Vorsitzende(r)

(L.S.)

_____
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

(L.S.)

_____
Für das Kirchenamt in Stade